

Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte in der Alpwirtschaft

Bei der Anstellung von Personal aus dem Ausland ist ein schriftlicher Arbeitsvertrag obligatorisch. Je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses braucht es ausserdem eine Arbeitsbewilligung. Der folgenden Tabelle entnehmen Sie die Regelungen nach Dauer des Arbeitsaufenthaltes:

9.1 Arbeitskräfte aus EU-27/EFTA-Staaten

EU-27/ EFTA-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

- **Arbeitsverhältnis bis zu 8 Tage (einmal pro Jahr)**
Es braucht keine Bewilligung oder Meldung.
- **Arbeitsverhältnis bis max. 3 Monate**
Es braucht kein Bewilligungsverfahren. Eine Meldung muss bis spätestens 8 Tage vor Arbeitsbeginn gemacht werden. Das Meldeverfahren kann in elektronischer Form (www.sem.admin.ch) oder per Post (Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitsbedingungen, Grabenstrasse 8, 7000 Chur) erfolgen. Download Formular: www.sem.admin.ch
- **Arbeitsverhältnis von mehr als 3 Monate**
Es braucht eine Bewilligung. Das A1-Gesuchsformular muss zusammen mit einer Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte der Gemeindekanzlei abgegeben werden. Gleichzeitig muss eine Anmeldung bei der Gemeindeeinwohnerkontrolle erfolgen.
- **Familiennachzug**
Ein Familiennachzug für Erwerbstätige ist möglich. Massgebend ist das A1- und A2-Gesuchsformular

9.2 Arbeitskräfte aus Drittstaaten

Die Zulassungspraxis für Staatsbürger aus Drittstaaten bleibt restriktiv. Im begrenzten Rahmen gibt es eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Praktikanten, wenn sie durch einen Berufsverband, z.B. Agrimpuls, c/o Schweizer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG oder eine gemeinnützige Institution vermittelt und das Gesuch vom KIGA Graubünden und Staatssekretariat für Migration in Bern bewilligt wird. Solche Praktika können über eine Zeitdauer von maximal 4 Monaten pro Kalenderjahr und nur einmalig beansprucht werden.

9.3 Quellensteuer

Die Quellensteuer ist grundsätzlich quartalsweise abzurechnen. Davon ausgenommen sind Arbeitgeber, welche mit der Deklarationssoftware SoftTax GR Quest abrechnen (monatlich) und Arbeitgeber mit max. fünf Angestellten (halbjährlich). Die Tarife variieren je nach Herkunftsland und Zivilstand.

Bis zu einem **Arbeitsverhältnis von unter 90 Tagen**, benötigt es keine Arbeitsbewilligung, die Personen müssen allerdings vom Arbeitgeber im Meldeverfahren angemeldet werden. Diese Meldung muss spätestens 1 Tag vor Stellenantritt gemacht werden.

→ www.sem.admin.ch

Ab einem **Arbeitsverhältnis von über 90 Tagen**, benötigt es eine Arbeitsbewilligung. Folgende Unterlagen sind für die Kurzaufenthaltsbewilligung «L» einzureichen: das ausgefüllte A1-Gesuchsformular; Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte; Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung. Für Familiennachzug über 90 Tage muss zusätzlich das Formular A2 ausgefüllt werden. Diese Dokumente müssen an folgende Adresse eingereicht werden: Migrationsamt, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen oder migrationsamt@sg.ch

→ www.sg.ch/sicherheit/einreise-aufenthalt-ausreise/formulare-und-merkblaetter